



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 2001

Nummer 55

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203000 2005	8. 8. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Einführung einer Stellenbörse; Verfahrensregelungen für eine zweijährige Pilotphase	1122
203034	4. 9. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.	1122
203206	3. 9. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn	1122
20512	23. 8. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Aufgaben der Polizei bei der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge.	1123
2160	3. 9. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder	1123
21632	27. 8. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. „Brücke-Projekte“.	1123
316	14. 8. 2001	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Umstellung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen auf Euro.	1123
71341	28. 8. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Die Einführung der Digitalen Grundkarte (DGK-Erlass)	1124
780	20. 8. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten	1126
79010	6. 8. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Entschädigung an Forstbetriebsbeamtinnen und Forstbetriebsbeamten der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitszimmer	1126
923	3. 9. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen	1127

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
3. 9. 2001	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2001	1130
	Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	
22. 8. 2001	Bek. – Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2000.	1130
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
9. 8. 2001	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. 4. 1992	1130

I.

203000
2005**Einführung einer Stellenbörse;
Verfahrensregelungen
für eine zweijährige Pilotphase**RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 8. 2001
II B 6 – 5.60 – 0/97Mein RdErl. v. 12. 11. 1997 (SMBL NRW. 203000) wird
hiermit aufgehoben.

– MBL NRW. 2001 S. 1122.

203034

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung
der Beschäftigten des Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
und im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit**RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 4. 9. 2001 – I A 1 – 2003In der Anlage B meines RdErl. v. 3. 5. 2001 (MBL NRW.
S. 840/SMBL NRW. 203034) erhält der Abschnitt „Ministe-
rium“ folgende Fassung:

Laufbahn/ Endbeurteiler/in	Funktion	Erstbeurteiler/in
-------------------------------	----------	-------------------

Ministerium

Mittlerer Dienst Gehobener Dienst Referentinnen / Referenten	Referatsleiter/in	Abteilungsleiter/in*)
Referatsleiterinnen / Referatsleiter	Unmittelbare/r Vorgesetzte/r (Gruppenleiter/in bzw. ständige/r Ver- treter/in der Abtei- lungsleitung bzw. Abteilungsleiter/in)	Staatssekretär/in

*) Zur Wahrung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe billigt die Staatssekretärin/der Staatssekretär die vorgesehenen Endbeurteilungen. Zu diesem Zweck finden Besprechungen zwischen der Staatssekretärin/dem Staatssekretär und den Abteilungsleitungen vor Abfassung der Endbeurteilung statt.

– MBL NRW. 2001 S. 1122.

203206

**Richtlinien
über die Schadenshaftung der Fahrer
von Dienstkraftfahrzeugen
im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn**RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 9. 2001 –
B 2713 – 1.3.6 – IV A 3Mein RdErl. v. 20. 8. 1985 (SMBL NRW. 203206) wird wie
folgt geändert:

I.

1. In Nummer 1.1 werden die Worte „§ 11a MTL II“ durch die Worte „§ 11a MTArb“ ersetzt.
2. Hinter Nummer 2.12 wird folgende Nummer 2.13 eingefügt:

2.13 Bei einer Obliegenheitsverletzung (vgl. Nummer 2.222) haftet der Fahrer für Eigenschäden in demselben Umfang wie bei vorsätzlichem Verhalten.
3. Nummer 2.21 erhält folgende Fassung:

2.21 Für Fremdschäden haftet der Fahrer grundsätzlich ebenso wie für Eigenschäden (vgl. Nummer 2.1), soweit seine Inanspruchnahme nicht durch das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) ausgeschlossen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 PflVG hat das Land die Stellung eines Haftpflichtversicherers und ist verpflichtet, im Rahmen der Mindestversicherungssummen (z.Zt. für Personenschäden je 2.500.000,- Euro, bei Tötung oder Verletzung von drei und mehr Personen insgesamt 7.500.000,- Euro, für Sachschäden 500.000,- Euro, für reine Vermögensschäden 50.000 Euro – vgl. Verordnung über die Umstellung der Mindesthöhe in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter auf Euro vom 22. Oktober 2000 [BGBl. I S. 1484] –) für den Fahrer ebenso einzutreten, wie ein Versicherer bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Fahrer eines Kraftfahrzeugs einzutreten hätte.
4. In Nummer 2.222 wird in Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
5. In Nummer 2.223 Satz 2 werden die Worte „von 10.000,- DM“ durch die Worte „von 5.000 Euro“ ersetzt.
6. Nummer 2.224 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Im übrigen ist die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens 2.500,- Euro, bei besonders schwerwiegender vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht auf einen Betrag von höchstens 5.000,- Euro beschränkt (§ 6 Abs. 1 und 3 KfzPflVG).
7. In Nummer 3.4 Satz 2 werden die Worte „15.000.000 DM“ durch die Worte „7.600.000 Euro“ ersetzt.
8. Nummer 4.2 wird durch folgende Nummern 4.2 und 4.3 ersetzt:

4.2 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Personen, denen ein Dienstkraftfahrzeug gem. § 7 Abs. 4 KfzR zur ständigen Benutzung zugewiesen wurde und die dieses Kraftfahrzeug auf Dienstfahrten und erlaubten Privatfahrten gelegentlich selbst steuern. Dabei haften sie bei erlaubten Privatfahrten in jedem Fall für Schäden an dem Kraftfahrzeug (Eigenschäden). Die Haftung wird auf 300 Euro je Schadenfall begrenzt, sofern nicht die volle Haftung nach Nummer 2.1 gegeben ist.

4.3 Bei nach § 17 Abs. 7 KfzR genehmigter privater Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs gilt Nummer 4.2 entsprechend.
9. In Nummer 5.1 Satz 1 werden die Worte „§ 11a MTL II“ durch die Worte „§ 11a MTArb“ ersetzt.
10. In Nummer 5.2 Satz 1 werden die Worte „§ 72 MTL II“ durch die Worte „§ 72 MTArb“ ersetzt.
11. Nummer 5.2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

Im übrigen wird hierzu auf die Durchführungshinweise zu § 14 BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBL NRW. 20310) und auf die Durchführungshinweise zu

§ 11 a MTArb (Gem. RdErl. v. 21. 3. 1997 – SMBl. NRW. 20310) verwiesen.

II.

Abschnitt I tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1122.

20512

Aufgaben der Polizei bei der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 8. 2001 –
44.2 – 2939/6344

Der RdErl. v. 4. 9. 1980 (SMBl. NRW. 20512) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Die Polizei unterstützt die für den Such- und Rettungsdienst zuständigen Dienststellen und nimmt in Fällen der Nr. 4.3 die Untersuchung mit Blick auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wahr.

2. In Nummer 2.2 wird beim 2. Spiegelstrich hinter den Wörtern „die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung“ die Abkürzung „(BFU)“ eingefügt.

3. In Nummer 3.1 werden im 1. Satz die Wörter „bis zum Eintreffen der zuständigen Dienste“ gestrichen.

4. In Nummer 4.2 wird die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ ersetzt.

5. In Nummer 3.2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Untersuchungsbehörden“ die Wörter „oder die Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

6. In Nummer 4.2 wird die Bezeichnung „Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung“ durch die Bezeichnung „BFU“ ersetzt.

7. Nach Nummer 4.2 wird eine Nummer 4.3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

- 4.3 Die Untersuchung von Flugunfällen und schweren Störungen
- mit Flugzeugen bis 2000 kg Höchstmasse, wenn sich der Unfall oder die Störung nicht während des Betriebs in einem Luftfahrtunternehmen ereignet hat,
 - mit Segelflugzeugen und Motorseglern,
 - mit Luftsportgeräten (Ultraleichtflugzeugen, Hängegleiter, Gleitsegel, Fallschirme), Drachen und Flugmodellen

gehört grundsätzlich nicht mehr zu den Aufgaben der BFU. Unfälle dieser Art werden von der BFU nur dann untersucht, wenn sie sich hiervon neue Erkenntnisse für die Sicherheit der Luftfahrt erwartet (vgl. § 3 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz – FIUG – vom 26. 8. 1998 – BGBl. I S. 2470). Eine Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch die BFU ist deshalb bei Ereignissen dieser Art zunächst nicht vorhanden. Um trotzdem eine sachgerechte Untersuchung durch die Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, stellt die BFU ihre 24 Stunden besetzte Meldestelle als Vermittlungsstelle für Sachverständige zur Verfügung. Außerdem kann dort auch eine Verbindung zum jeweils zuständigen Luftsportverband hergestellt werden. Die zentrale Telefonnummer ist

0531 – 35 48 – 0

Bei den Sachverständigen, die von der BFU vorgeschlagen werden können, handelt es sich um sol-

che, die von ihr selbst auf Grund des gesetzlichen Untersuchungsauftrages eingesetzt werden sowie um Sachverständige, die von den Luftsportverbänden benannt und durch die BFU eingewiesen sind.

– MBl. NRW. 2001 S. 1123.

2160

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder

RdErl. des Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 3. 9. 2001 –
IV A 2 – 6001.8

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. 4. 1992 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.2 wird die Angabe „1 Mio. DM“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.
2. Die in den Anlagen angeführten Währungsbezeichnungen „DM“ werden jeweils durch „Euro“ ersetzt.
3. Die in den Anlagen 1 Nummer 4,2 Nummer 5 und 3 Nummer 5 genannten Jahreszahlen „19.“ werden jeweils durch die Zahl „20.“ ersetzt.
4. In Anlage 1 Nr 4 wird außerdem die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2001 S. 1123.

21632

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. „Brücke-Projekte“

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 27. 8. 2001 –
IVB 5 – 6130.20

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 10. 1993 (SMBl. NRW. 21632) wird wie folgt geändert:

1. In den Anlagen werden jeweils die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ und die Angabe „Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „EURO“ ersetzt.
2. Die in Anlage 2, Teil I Nr. 2 und Teil II Nr. 2 enthaltene Angabe „10 000 DM“ wird jeweils durch die Angabe „5 000 EUR“ ersetzt.

Dieser Erlass tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1123.

316

Umstellung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen auf Euro

Gem. RdErl. d. Justizministeriums –
3180 – II B. 20 –
u. d. Innenministeriums – 3 – 32 – 22.10.00 –
6672/01 (0) – v. 14. 8. 2001

Der Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums vom 21. 6. 1993 (JMBl. NW. S. 158), geändert

durch den Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums vom 27. 9. 2000 (JMBl. NRW. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird dahin geändert, dass in der dritten Querspalte „C. Summe der Gebühren (ohne Auslagen), die“ die Angabe „DM“ jeweils durch die Angabe „Euro“ und die Angabe „Pf“ jeweils durch die Angabe „Cent“ ersetzt wird.
2. Anlage 2 wird dahin geändert, dass in den Spalten 12 und 13 im Abschnitt „Summe der Gebühren (ohne Auslagen), die zugeflossen sind“ die Angabe „DM“ jeweils durch die Angabe „Euro“ ersetzt wird.
3. Anlage 3 wird dahin geändert, dass in der Spalte 4 „Kostenvorschuss“ die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt wird.
4. Anlage 4 wird dahin geändert, dass in den Spalten 5 „Eingezahlter Betrag“, 6 „Auslagen“, 7 „Gebühren“, 8 „Ordnungsgeld“ und 9 „Überschuss“ die Angabe „DM“ jeweils durch die Angabe „Euro“ ersetzt wird.
5. Anlage 5 wird dahin geändert, dass jeweils in der dritten Spalte „Betrag“ die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt wird.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen der Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Anlagen zur VV in der seit dem 1. Oktober 2000 geltenden Fassung können weiter verwendet werden, wenn sie – ggf. handschriftlich – den geänderten Anlagen angepasst werden.

– MBl. NRW. 2001 S. 1123.

71341

Die Führung der Digitalen Grundkarte (DGK-Erlass)

RdErl. d. Innenministeriums
v. 28. 8. 2001 – 36.3 – 5016

1.

Digitale Grundkarte

Mit zunehmender Fertigstellung der digitalen Liegenschaftskarte bietet sich die Möglichkeit, diese auch als Grundlage eines auf den mittleren Maßstabsbereich ausgerichteten Geobasis-Datenbestandes zu nutzen. Hierfür werden alle noch nicht in der digitalen Liegenschaftskarte vorhandenen Objekte und Informationen, die für das Hauptkartenwerk 1:5000 benötigt werden, in die digitale Liegenschaftskarte übernommen (Digitale Grundkarte – DGK). Die vorherige Überprüfung der digitalen Liegenschaftskarte nach Nummer 1.2 Liegenschaftskartenerlass nur für die Realisierung der DGK ist nicht erforderlich.

2.

Inhalt der DGK

(1) Als Grundlage für die Erfassung der DGK-Objekte kommen alle der Katasterbehörde zur Verfügung stehenden Unterlagen, insbesondere die aktuelle DGK 5, in Frage. Die Erfassungsverfahren sind abhängig von den jeweiligen Voraussetzungen und technischen Gegebenheiten, sodass hierfür keine einheitlichen Vorgaben getroffen werden können. Ziel ist es, alle benötigten Objekte und Informationen vollständig, richtig und mit einer dem Verwendungszweck angemessenen Genauigkeit zu erfassen. Der Umfang der Erfassung richtet sich nach dem gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Mindestinhalt der DGK, niedergelegt im Integrationskatalog DGK vom 17. 6. 1997. Der Mindestinhalt ist im OBAK-LiegKat NRW beschrieben¹⁾.

¹⁾ Neufassung wird z. Z. bearbeitet

(2) In der Regel wird die Erfassung mit einem Feldvergleich abgeschlossen. Dieser kann auf einen gezielten örtlichen Feldvergleich beschränkt werden.

(3) Die Einrichtung und Führung kommunaler Folien mit ergänzenden Objekten oder Informationen für Grundriss und Höhe bleibt unberührt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein redundanter Nachweis von Objekten (sowohl in kommunalen als auch in Folien des Liegenschaftskatasters) schwer zu pflegen und zu interpretieren ist.

3.

Voraussetzungen

(1) Die Realisierung der DGK ist nur zulässig in Gebieten, in denen – unbeschadet der höheren Anforderungen an die Nachbarschaftsgenauigkeit – die absolute Lagegenauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte mindestens den an die Topographische Landesaufnahme für den Maßstabsbereich 1:5000 gestellten Anforderungen (+/- 3 m) genügt. Soweit die Liegenschaftskarte diese Forderung nicht erfüllt, ist sie durch geeignete Erneuerungsmaßnahmen zu verbessern (Nr. 3 Liegenschaftskartenerlass).

(2) Es ist zugelassen, Objekte mit einem besonderen Merkmal zu versehen, wenn mehrere Objekte einer Objektart innerhalb eines Katasteramtsbezirks mit unterschiedlichen Genauigkeiten erfasst wurden und die Informationen hierüber bewahrt werden sollen. Die Gruppierung von Gebäudeobjekten entsprechend ihrer Erfassungsgenauigkeit (in der digitalen Liegenschaftskarte realisiert durch die Zuordnung zu den Folien 011, 084 und 086) bleibt unberührt.

4.

Tatsächliche Nutzungen

(1) Die Erfassung der Tatsächlichen Nutzungen erfolgt nach dem geltenden Nutzungsartenerlass (RdErl. v. 14. 7. 1995/SMBL. 71342). Abweichend von Nummer 3.4 a. a. O. erfolgt jedoch eine differenzierte Erfassung der Untergliederungen entsprechend dem Mindestinhalt der DGK (Nr. 2 Abs. 1). Des Weiteren sind verschiedene Tatsächliche Nutzungen und Untergliederungen der Nutzungsartengruppe 9 „Flächen anderer Nutzung“ zur Verwendung in der DGK nicht mehr zu verwenden. Die zugelassenen Nutzungen sind im OBAK-LiegKat NRW²⁾ festgelegt.

(2) Erfasst wird die auf der Erdoberfläche vorherrschende Nutzung. Überlagern sich mehrere Tatsächliche Nutzungen und sind sie durch ein Bauwerk voneinander getrennt (z.B. Brücke über Fluss), wird die überlagernde Fläche (ggf. auch die unterirdische Fläche, z.B. bei Untertunnelungen) bis auf weiteres als topographisches Objekt nachgewiesen.

(3) Bäche und Gräben werden in ihrem tatsächlichen Verlauf erfasst. Böschungen, Uferbefestigungen und schmale Uferstreifen können in die Gewässerfläche einbezogen werden (siehe Anhang zum RdErl. v. 14. 7. 1995/SMBL. 71432), wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind. Sonst wird die topographische Gewässergrenze als Nutzungsartengrenze erfasst.

(4) Das Wege- und Gewässernetz ist möglichst bereits im Rahmen der Erfassung der Tatsächlichen Nutzung lückenlos zu erfassen. Soweit möglich, sind Wegeunterführungen und Gewässerdurchlässe zusätzlich als topographische Objekte zu erfassen bzw. vorhandenen Unterlagen zu entnehmen. Aus Absatz 2 folgt, dass z.B. für Bereiche, in denen Bäche unter Verkehrsflächen hindurch geführt werden, nicht die Tatsächliche Nutzung „Wasser“ sondern „Verkehrsfläche“ nachgewiesen wird.

5.

Höhenachweis

(1) Der originäre Höhenachweis für den Maßstabsbereich 1:5000 wird im DGM 5 des Landesvermessungsamtes geführt. Zur Vervollständigung der Aussagekraft der DGK werden vom LVerMA hieraus (oder aus den dem

²⁾ Neufassung wird z. Z. bearbeitet

DGM 5 zugrunde liegenden Originalmessdaten) digitale Höheninformationen (u.a. Höhenlinien) zur Übernahme in das automatisiert geführte Liegenschaftskataster erzeugt.

(2) Eine Prüfung der Höhenlinien durch die Katasterbehörde erfolgt nicht. Im Angesicht der Örtlichkeit als offensichtlich unrichtig erkannte Darstellungen werden von der Katasterbehörde an die Bezirksregierung gemeldet. Die Bezirksregierung stimmt die weitere Vorgehensweise mit dem Landesvermessungsamt ab und informiert die Katasterbehörde über das Ergebnis. Soweit die Höhenlinien beim Feldvergleich als grob falsch erkannt werden (z.B. in Bergsenkungsgebieten), kann die Katasterbehörde die Höhenlinien im Datenbestand auch eliminieren.

6.

Übernahme in das Liegenschaftskataster

(1) Vor Abgabe der Erfassungsergebnisse (sonstige Fortführungsunterlagen, Nummer 5.4 FortfErl.) ist von der ausführenden Stelle zu bestätigen, dass die Erfassung vollständig, richtig und mit einer dem Verwendungszweck angemessenen Genauigkeit erfolgt ist. Sind die Erfassungsunterlagen digital erstellt worden, kann die Bescheinigung in gleicher Weise erfolgen.

(2) Aufgrund der Erhebungen nach Nummer 4 Abs. 3 kann das Katasteramt in einfach gelagerten Fällen Flurstücksgrenzen, deren Verlauf sich nach wasserrechtlichen Bestimmungen richtet, auf die Gewässerbegrenzungslinie (Grenze der TN „Wasser“) ziehen. Die diesen Fortführungsmaßnahmen zugrunde liegenden Erfassungsunterlagen gelten insoweit als Vermessungsschriften im Sinne des FortfErl.

7.

Fortführung der DGK

(1) Die Fortführung des Nachweises der Liegenschaften beinhaltet systembedingt die kontinuierliche Fortführung von Teilmitteln der DGK. Darüber hinaus ist ein Zeitplan für die Durchführung regelmäßiger Feldvergleiche aufzustellen (periodische Fortführung).

(2) Von Dritten beigebrachte Informationen können außerhalb der kontinuierlichen bzw. periodischen Fortführung übernommen werden, wenn die Katasterbehörde die Unterlagen für geeignet hält.

(3) Nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit stellen die Katasterbehörden alle zur Führung bzw. Fortführung der DGK erhobenen Informationen zeitnah dem Landesvermessungsamt kostenfrei zur Verfügung, soweit diese für das ATKIS-DLM relevant sind.

(4) Umgekehrt stellt das Landesvermessungsamt alle Fortführungsinformationen, die es von anderen Stellen erhält oder selbst erhebt und die der Aktualisierung der DGK dienlich sind, zeitnah der Katasterbehörde kostenfrei zur Verfügung.

(5) Das vorstehende Verfahren soll zu gegebener Zeit in einen weitgehend automatisierten Datenfluss von der Liegenschaftskarte über die DGK in das ATKIS münden.

(6) Die formalen, organisatorischen und fachlichen Vorgaben zur Umsetzung der Absätze 3 bis 5 werden innerhalb des gemeinsam aufzubauenden Topographischen Informationsmanagements (TIM) entwickelt

8.

Beteiligung der Bezirksregierung

(1) Katasterbehörden, welche auf die Digitale Grundkarte umstellen wollen, teilen dies der Bezirksregierung mit. Der Bericht beinhaltet eine Beschreibung des Arbeitsverfahrens und einen Zeitplan für den beabsichtigten Umstellungszeitraum.

(2) Die Bezirksregierung stellt fest, ob

- die erforderliche geometrische Genauigkeit (Nr. 3 Abs. 1) gegeben ist,
- die Objekte für die DGK in der erforderlichen Differenzierungstiefe erfasst werden,

– das vorgesehene Arbeitsverfahren eine flächendeckende Aktualisierung des Datenbestandes gewährleistet.

(3) Sind die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, ist die DGK 5 G analog bzw. im Rastermodus weiter zu führen. Hierüber entscheidet die Bezirksregierung. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die von der Katasterbehörde vorgelegten Zeitpläne erkennen lassen, dass die aufgezeigten Mängel innerhalb der bis zum nächsten periodischen Feldvergleich zur Verfügung stehenden Zeitspanne (Fortführungsperiode) ausgeräumt werden.

(4) Mit Übergang auf die DGK ändern sich die bisherigen, für die DGK 5 geltenden Bearbeitungsgrenzen. Diese werden dann grundsätzlich durch die Grenzen des Katasteramtsbezirks gebildet. Spätestens mit Genehmigung der Umstellung durch die Bezirksregierung benachrichtigt diejenige Katasterbehörde, die auf die DGK umstellt, das Nachbarkatasteramt und das LVermA über die Veränderung der Zuständigkeiten zur Bearbeitung. Zugleich verständigen sich die Katasterbehörden über das künftige Verfahren zum grenzübergreifenden Austausch von Grundrissinformationen.

(5) Die Umstellungsarbeiten werden von der Bezirksregierung im Rahmen ihrer Sonderaufsicht begleitet. Wurden Ausnahmen nach Absatz 3 eingeräumt, vergewissert sich die Bezirksregierung über die planmäßige Bereinigung der aufgezeigten Mängel im Verlaufe der anschließenden Fortführungsperiode.

9.

Standardausgaben

(1) Mit Überführung der Objekte der DGK 5 in den Datenbestand der digitalen Liegenschaftskarte kann die Führung der betroffenen Kartenblätter eingestellt werden.

(2) Die Katasterbehörde stellt sicher, dass jederzeit

1. ein analoger Auszug erstellt werden kann, der in Blattschnitt, Ausgestaltung und Inhalt an die Stelle der bisherigen analogen DGK 5 (Standardausgabe) tritt und
2. aus dem automatisiert geführten Liegenschaftskataster heraus ein digitaler Datenbestand abgegeben werden kann, der in Inhalt, geometrischer Genauigkeit und Datenstruktur den Vorgaben dieses Erlasses gerecht wird.

(3) Der digitale Datenbestand der DGK umfaßt standardmäßig den Inhalt folgender Folien der digitalen Liegenschaftskarte:

- Folie 002 (Gemarkung, Flur)
- Folie 003 (Politische Grenzen)
- Folie 011 (Gebäude)
- Folie 021 (Tatsächliche Nutzung)
- Folie 028 (Geländeform)
- Folie 065 (Ver- und Entsorgung Liegenschaftskarte/Flurkarte)
- Folie 081 (Basistopographie Liegenschaftskarte/Flurkarte)
- Folie 082 (Ergänzungstopographie Liegenschaftskarte/Flurkarte)
- Folie 084 (nicht katastermäßig eingemessene Gebäude)
- Folie 086 (Objekte der topographischen Landesaufnahme).

(4) Der Standardauszug nach Absatz 3 kann bedarfsweise erweitert werden um die Folie 001 ohne Flurstückskennzeichen.

(5) Digitale wie analoge Ausgaben und Auszüge müssen einen Hinweis auf das Datum ihrer Erstellung enthalten.

(6) Solange keine detaillierten Vorgaben für analoge Standardausgaben und -auszüge getroffen worden sind, ist bei der Präsentation das Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000 anzuhalten, soweit dies wirtschaftlich realisierbar ist.

(7) Mit der Regelung nach Absatz 2 wird der Forderung nach Nummer 1.1, Abs. 3 LiegKartErl. Rechnung getragen und es wird sicher gestellt, dass die Katasterbehörde aus dem digitalen Datenbestand heraus eine analoge Ausgabe ableiten kann, welche den typischen Merkmalen eines Hauptkartenwerks genügt (Eindeutigkeit in Blattschnitt, Nummerierung und Namengebung). Es ist nicht erforderlich, diese Ausgaben flächendeckend als Vervielfältigungsoriginale vorzuhalten. Der Inhalt von Kartenrand und -rahmen kann auf die Informationen beschränkt werden, die automatisch aus dem Datenbestand ableitbar sind.

(8) Im Übrigen sind die Katasterbehörden hinsichtlich der Wahl von Kartenausschnitt und Format frei.

(9) Gemeinsamer Herausgeber der Standardauszüge/-ausgaben nach Absatz 2 sind die jeweilige Katasterbehörde und das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen. Dies ist unabhängig davon, ob Höheninformationen Bestandteile des Auszuges/der Ausgabe sind.

10.

Schlussbestimmungen

(1) Der gesamte Datenbestand der DGK und der im Rasterformat geführten DGK 5 wird einmal jährlich in Gebrauchsraasterdaten (400 dpi) umgesetzt. Diese werden zusammen mit der fortgeführten Info-Datei³⁾ an das Landesvermessungsamt gegeben. Für die DGK gilt dies in ihrer erweiterten Form (Nr. 9 Abs. 4). Die Gebrauchsraasterdaten umfassen nur den Inhalt des Kartenbildes, beinhalten also keinen Kartenrand oder -rahmen.

(2) Ergänzende Erläuterungen zur Führung der DGK sind im Internet über die Homepage des Landesvermessungsamtes NRW einzusehen.

Dieser RdErl. gilt bis zum 1. 8. 2006

– MBl. NRW. 2001 S. 1124.

780

Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten

RdErl. des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 20. 8. 2001 – II-7 – 2544.03

Der RdErl des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 5. 1991 – II A 4 – 2544.3 (SMBL. NRW. 780) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 1126.

79010

Entschädigung an Forstbetriebsbeamtinnen und Forstbetriebs- beamten der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitszimmer

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 6. 8. 2001 – III 1 13-07-00.01

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 3. 1994 (SMBL. NRW. 79010) wird wie folgt geändert:

1. In 2.1 wird in der 4. Zeile der Betrag 80 DM durch 40,90 Euro ersetzt.
2. In 2.2 wird im 1. Absatz in Zeile 2 der Betrag 40 DM durch 20,45 Euro ersetzt.
3. In 2.2 wird im 2. Absatz in der 3. Zeile der Betrag 60 DM durch 30,68 Euro ersetzt.
4. In 2.2 wird im 3. Absatz in der 2. Zeile der Betrag 80 DM durch 40,90 Euro ersetzt.
5. In 3.1 wird in der 7. Zeile der Betrag 5 DM durch 2,56 Euro ersetzt.
6. Der RdErl. tritt am 1. Januar 2002 in Kraft

– MBl. NRW. 2001 S. 1126.

³⁾ siehe RdVerf. des LVerMA NRW v. 25. 6. 1999 – 34-3451 (Bearbeitungshinweise zur Führung der Deutschen Grundkarte 1:5000 im Rastermodus)

**Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)
für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr
mit Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr vom 3. 9. 2001 – V B 1 – 30-20/7a

Bei der Festsetzung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gebührenverzeichnis gemäß § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV) vom 15. 8. 2001 (BGBl. I. S. 2168) sind die nachstehend aufgeführten Richtsätze zugrunde zu legen. Der Richtsatzkatalog tritt am 1. 10. 2001 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 24. 2. 1998 (SMBl. NRW. 923) aufgehoben.

Vorbemerkung zum Richtsatzkatalog:

1. Die aufgeführten Richtsätze gelten für Regelfälle; in Fällen eines übermäßig hohen oder erheblich niedrigeren Verwaltungsaufwandes oder besonderen oder geringen wirtschaftlichen Nutzens für den Unternehmer können Abweichungen nach unten oder oben angebracht sein.
2. Der Richtsatzkatalog enthält vor allem Gebührentatbestände, für die das Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung eine Rahmengebühr (Mindest- und Höchstsätze) festlegt. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist darauf zu achten, dass die im Gebührenverzeichnis für die jeweilige Amtshandlung festgelegten Mindest- und Höchstsätze nicht unter- oder überschritten werden.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz Euro																	
I.1	a) Einrichtung und Betrieb eines allgemeinen Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 5 bis 8 Jahren, einschließlich der Zustimmung zu den Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 5 Jahren vermindert sich die Gebühr um 20% pro Jahr. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr ist zu beachten. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gesamtlinienlänge</th><th style="text-align: left;">Grundgebühr</th><th style="text-align: left;">Zuschlag in v.H. der errechneten Grundgebühr für das Fahrtenpaar</th></tr> <tr> <th></th><th></th><th style="text-align: center;">täglich wöchentlich</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 50 km</td><td>4 Euro/km</td><td>10%</td></tr> <tr> <td>über 50 km</td><td>200 Euro</td><td rowspan="2">10%</td></tr> <tr> <td>zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden Kilometer</td><td>2,30 Euro/km</td></tr> <tr> <td>bei grenzüberschreitenden Linienverkehren zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden, im Ausland gefahrenen Kilometer</td><td>0,60 Euro/km</td><td>10%</td></tr> </tbody> </table> Angefangene Kilometer sind auf volle Kilometer aufzurunden. Sind Ausgangs- und Endpunkt einer Linie identisch (Rundlinie), so ist für die Berechnung der Grundgebühr die Hälfte der Gesamtlinienlänge zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Zuschlages gilt jede Rundfahrt als ein Fahrtenpaar.	Gesamtlinienlänge	Grundgebühr	Zuschlag in v.H. der errechneten Grundgebühr für das Fahrtenpaar			täglich wöchentlich	bis 50 km	4 Euro/km	10%	über 50 km	200 Euro	10%	zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden Kilometer	2,30 Euro/km	bei grenzüberschreitenden Linienverkehren zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden, im Ausland gefahrenen Kilometer	0,60 Euro/km	10%	
Gesamtlinienlänge	Grundgebühr	Zuschlag in v.H. der errechneten Grundgebühr für das Fahrtenpaar																	
		täglich wöchentlich																	
bis 50 km	4 Euro/km	10%																	
über 50 km	200 Euro	10%																	
zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden Kilometer	2,30 Euro/km																		
bei grenzüberschreitenden Linienverkehren zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden, im Ausland gefahrenen Kilometer	0,60 Euro/km	10%																	
	b) Einrichtung und Betrieb eines Transit-Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen durch die Bundesrepublik Deutschland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr. Grundgebühr Zuschlag 10 v.H. für jedes Fahrtenpaar wöchentlich Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Höchstgebühr ist zu beachten.	125,00																	
I.2	Einrichtung und Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 5 bis 8 Jahren, einschließlich der Zustimmung zu Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen a) Berufsverkehr und Schülerfahrten und Flughafenzubringerverkehr, soweit als Linienverkehr genehmigt Grundgebühr zuzüglich für jeden angefangenen Streckenkilometer	100,00 3,50																	

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz Euro
	b) Marktfahrten und Theaterfahrten Grundgebühr Zuschlag für jedes Fahrtenpaar wöchentlich Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 5 Jahren ermäßigt sich die Gebühr um 20% pro Jahr. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr ist zu beachten.	100,00 3,50
I.3	Erteilung einer Einstweiligen Erlaubnis einschließlich der Zustimmung zu den Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	60,00
I.4	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes	kein Richtsatz
I.5	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsentgelte Grundgebühr zuzüglich bei einer zu erwartenden Brutto-Jahresmehreinnahme über 25 000 bis 50 000 Euro 0,1 v.H. für jeden weiteren Betrag 0,05 v.H. höchstens jedoch: 1530,00 Euro	52,00
I.6	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen	37,00
I.7	Zustimmung zu Änderungen des Fahrplans – bei Einrichtung weiterer Haltestellen und/oder wesentlicher Änderungen der Linienführung zusätzlich	42,00 70,00
II.	Einrichtung und Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren sowie genehmigungspflichtige Pendelverkehre. Bei weniger als 4 Jahren ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr ist zu beachten.	
	1. Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen, Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (für jede Verkehrsform gesondert)	
	a) mit Kraftomnibussen *) 1. für das erste Kraftfahrzeug 2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	150,00 60,00
	b) mit Personenkraftwagen *) 1. für das erste Kraftfahrzeug 2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	60,00 30,00
	c) Ferienziel-Reisen und Pendelverkehre von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland bei einer Genehmigungsdauer von bis zu einem Jahr – im Transit für jedes weitere Jahr zuzüglich 20%.	120,00 60,00
	2. entfällt (siehe II.1)	
	3. entfällt (siehe II.1)	
	4. Verkehr mit Taxen a) für das erste Kraftfahrzeug b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	150,00 40,00
	5. Verkehr mit Taxen und Mietwagen (Mischkonzession) a) für das erste Kraftfahrzeug b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	175,00 60,00
	6. Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr (einschl. Transit) mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland mit Ausnahme von Ferienziel-Reisen oder grenzüberschreitenden Pendelverkehren a) Genehmigung je Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit einem Kraftomnibus – für jeden weiteren Kraftomnibus – mit einem Personenkraftwagen – für jeden weiteren Personenkraftwagen b) Bei einer zu genehmigenden größeren Anzahl gleicher Fahrten (z.B. häufigen Zubringer- und Abholfahrten zu und von Flughäfen) tritt anstelle der Gebühr nach a) eine Pauschalgebühr von	110,00 40,00 110,00 40,00 800,00
	7. Austausch von Kraftfahrzeugen/je Kraftfahrzeug	30,00

*) Bei einer Genehmigung sowohl für Ausflugsfahrten wie auch für Mietomnibus-/Mietwagenverkehr sind $\frac{3}{4}$ der Summe der nach 1. anfallenden Gebühren zu berechnen.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz Euro
III.	1. Erteilung einer Gemeinschaftslizenz 2. Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens a) Linienverkehr Bei einer Erweiterung wird für den neuen Streckenabschnitt die nach I. jeweils vorgesehene Gebühr berechnet. b) Gelegenheitsverkehr Bei Genehmigung zusätzlicher Kraftfahrzeuge berechnet sich die Gebühr nach II. c) Sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens 3. Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen – im Taxen- und Mietwagenverkehr 4. Übertragung der Betriebsführung – im Taxen- und Mietwagenverkehr 5. Entscheidung in Zweifelsfällen nach § 10 PBefG 6. Berichtigung der Genehmigungsurkunde 7. Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 BOKraft 8. Bestätigung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers 9. Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der fachlichen Eignung 10. Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat – Betrieb mit bis zu 5 Fahrzeugen – Betrieb mit bis zu 20 Fahrzeugen – für jedes weitere Fahrzeug 11. Prüfung der Berufszugangsvoraussetzungen	60,00 175,00 235,00*) 150,00 235,00*) 150,00 kein Richtsatz 30,00 kein Richtsatz 150,00 55,00 175,00 350,00 40,00 kein Richtsatz
IV.	Amtshandlungen, die unter I.–III. nicht aufgeführt sind, z.B.: 1. Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste im Sonderlinienverkehr und im freigestellten Schüler- und Kindergartenverkehr 2. Gestattung von Ausnahmen vom Zusteigeverbot bei Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen je Zusteigeort	30,00 55,00

– MBl. NRW. 2001 S. 1127.

*) Höchstens 50% der Gebühr, die für die Einrichtung und den Betrieb des jeweiligen Verkehrs erhoben wurde.

II.

Innenministerium NRW**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 2001**

RdErl. d. Innenministerium v. 3. 9. 2001 -
35 (III B 4) - 71.02-7343/01

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 1. 4. 2001 bis 30. 6. 2001 auf

2.453.399.819,00 DM festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuererlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftssteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBl. NRW. 2001 S. 1130.

**Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie****Bekanntmachung des Vomhundertsatzes
nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches
des Sozialgesetzbuches (SGB IX)
für das Kalenderjahr 2000**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie v. 22. 8. 2001 -
3.2 - 4421.42-

Für das Jahr 2000 beträgt der Vomhundertsatz gem. § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX 5,76.

– MBl. NRW. 2001 S. 1130.

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Verzeichnis der Untersuchungsstellen
nach § 3 Abs. 5 und 6
der Klärschlammverordnung
(AbfKlärV) vom 15. 4. 1992**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 9. 8. 2001

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) RdErl. v. 27. 4. 1995 erstellt das Landesumweltamt NRW ein Verzeichnis der Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung für Klärschlammuntersuchungen erhalten. Die Anerkennung als Untersuchungsstelle für die Untersuchung von Klärschlamm erfolgt durch das Landesumweltamt, wenn die Stelle regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen des LUA teilgenommen hat und im Rahmen einer Laborbegutachtung die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der entsprechenden Probenahme und Analytik nachgewiesen hat.

Anerkennungen werden für 3 Untersuchungsgruppen getrennt erteilt.

Das Verzeichnis ersetzt alle bisher veröffentlichten Verzeichnisse und ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

Gruppe 1

Untersuchungsparameter:

pH-Wert, Trockenrückstand, Glühverlust, basisch wirk-same Stoffe, Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium, Calcium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und absorbierte organische Halogene (AOX).

Terralog
Agrar- & Umweltlabor GmbH
Dorfstraße 51
17129 Kruckow

Institut für Terrestrische Ökologie
(ITEC) GmbH
Am Pappelweg 3
02627 Kubschütz

Novalytik Labor Holding GmbH (ALGE)
Hermannstr. 40-46
20095 Hamburg

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt – IZ LUFA/TTL Kiel
Gutenbergstraße 75-77
24116 Kiel

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
der Landwirtschaftskammer Weser-Ems
Jägerstr. 23-27
26121 Oldenburg

Bodenuntersuchungs-Institut
Koldingen GmbH
Ehlbeek 2
30938 Burgwedel

Umwelt-Analytik-Institut
Dr. Hillbrand GmbH
Am Truppenübungsplatz 5 (Hillpark)
32584 Löhne

Chemisches Untersuchungsamt
des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Institut für Umweltanalytik
Laborgemeinschaft Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn
Gruppenklärwerk – Abwasserlabor
Bentfelder Str. 12
33106 Paderborn

Das Labor für Trinkwasser
und Umweltschutz
der Stadt Gütersloh
Sandbrink 25
33332 Gütersloh

Analytisches Labor für chemische
und mikrobiolog. Untersuchungen
ALCuM GmbH
Platzstr. 33
33397 Rietberg

Hygienisch-Bakteriologisches
Institut Bielefeld
Jakobuskirchplatz 3
33604 Bielefeld

IFUA – Labor GmbH
Institut für Umwelt-Analyse
Milser Str. 37
33729 Bielefeld

BIO – DATA GmbH
Labor für Boden, Umwelt und Ernährung
Philipp-Reis-Str. 4
35440 Linden

Stadtverwaltung Düsseldorf, Amt 67/9
Chemisch-biologische Laboratorien
Auf dem Draap 15
40221 Düsseldorf

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
Chemische- und Lebensmitteluntersuchungen
des Kreises Mettmann
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb
Niederlassung NRW
Schelsenweg 6
41238 Mönchengladbach

Chemisches Untersuchungsamt
Kreis Viersen
Königspfad 7
41334 Nettetal

UVE GmbH
Labor für Umweltanalytik
der Ver- und Entsorgung
Tilsiter Straße 11
41460 Neuss

Kreis Neuss – Der Landrat
Chemisches- u. Lebensmitteluntersuchungsamt
f. d. Stadt Mönchengladbach u. d. Kreis Neuss
Königstraße 32–34
41460 Neuss

Niersverband
Labor Mönchengladbach
Postfach 100864
41708 Viersen

Wupperverband
Buchenhofen 37
42329 Wuppertal

Institut für Umweltschutz
und Agrikulturchemie
Feldbaum GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34
42551 Velbert

Bergisch-Rheinischer-Wasserverband
Düsselbergerstr. 2
42781 Haan

Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

RUHRANALYTIK
Laboratorium für Kohle
und Umwelt GmbH
Wilhelmstr. 98
44649 Herne

Labor für Umweltanalytik
und Biotechnik GmbH
LUB
Fritz-Reuter-Straße 11
44651 Herne

Emschergenossenschaft/Lippeverband
Abt.: 30 CH
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium
und Gewässerüberwachung
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen

SEWA GmbH & Co. KG
Kruppstr. 82
45145 Essen

Biofocus GmbH
Gesellschaft für biologische Analytik mbH
Berghäuserstr. 295
45659 Recklinghausen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
– Abt. Abwasser –
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

Biomar GmbH
Labor für biologisch-chemische Analysen
Havensteinstr. 30
46045 Oberhausen

Amt für kommunalen Umweltschutz
der Stadt Duisburg – Chemisches
Untersuchungsinstitut
Wörthstr. 120
47053 Duisburg

CHEMAD GmbH
Buschstraße 95
47166 Duisburg

IUTA
Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V.
Bliersheimer Str. 60
47229 Duisburg

Tauw Umwelt GmbH (Moers, D)/
Tauw Milieu b.v (Deventer, NL)
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers

Kreis Wesel – Die Landrätin
Institut für Lebensmitteluntersuchung
und Umwelthygiene
Mühlenstraße 9–11
47441 Moers

Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft
Grafschafter Straße 251
47443 Moers

Solvay Soda GmbH
Werk Rheinberg
Ludwigstr. 10
47495 Rheinberg

EGK Entsorgungsgesellschaft
Krefeld GmbH & Co. KG
Parkstraße 234
47829 Krefeld

Untersuchungszentrum Münster
LUFA – der Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Nevinghoff 40
48147 Münster

Umweltlabor ACB GmbH
Albrecht-Thaer-Str. 14
48147 Münster

Fachhochschule Münster/FB 06,
LASU
Labor für Abfallwirtschaft, Siedlungs-
wasserwirtschaft und Umweltchemie
Corrensstraße 25
48149 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz-
und Umweltanalytik mbH
GfA
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster – Roxel

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

Prüftechnik
IFEP GmbH & Co. KG
Mühlenschweg 7
49090 Osnabrück

Erftverband
Labor
Pfaffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

RWE Rheinbraun AG
BK 4 Labor
Dürener Straße 92
50226 Frechen

Analytis GmbH
Gesellschaft für Laboruntersuchungen
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling

IKM

Institut für Kalk- und Mörtelforschung e.V.
 Annastraße 67-71
 50968 Köln

IWL

Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft
 und Luftreinhaltung GmbH
 Wankelstr. 33
 50996 Köln

Stadt Köln

Amt für Stadtentwässerung
 – Abwasserinstitut –
 Egonstraße
 51061 Köln

ULAB

Umweltlabor Köln GmbH & Co. KG
 Brucknerstr. 40
 51145 Köln
 Stadt Leverkusen

FB Umwelt/Chemisches Untersuchungsinstitut
 Düsseldorfer Str. 153
 51379 Leverkusen

Aggerverband

Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Sonnenstr. 40
 51645 Gummersbach

eretec IUA GmbH & Co. KG
 Veste 1
 51647 Gummersbach

Chemisches- und
 Lebensmitteluntersuchungsamt
 der Stadt Aachen
 Blücherplatz 43
 52058 Aachen

ALA

Analytisches Labor
 Charlottenstraße 14
 52070 Aachen

Umweltanalytisches Laboratorium des ISA
 Krefelder Str. 299
 52070 Aachen

Geotaix Umwelttechnologien GmbH
 Schumanstr. 29
 52146 Würselen

Hygiene-Institut Dr. Berg
 Medizinal-Untersuchungsstelle Eschweiler
 Dürener Str. 27
 52249 Eschweiler

Industriepark Oberbruch GmbH & Co. KG
 Boos-Fremery-Str.
 52525 Heinsberg

Stadt Bonn
 Amt für Umweltschutz und
 Lebensmitteluntersuchung
 Engeltalstraße 4
 53103 Bonn

LUFA Bonn

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
 und Forschungsanstalt
 Siebengebirgstr. 200
 53229 Bonn

LSG-ELAB GmbH

Birlenbacher Str. 14
 57078 Siegen

Chemo-Test GmbH

Labor für chemische Analytik
 Lohbachstr. 12
 58239 Schwerte

Institut für Bodensanierung,
 Wasser- und Luftanalytik GmbH
 Im Kurzen Busch 19
 58640 Iserlohn-Kalthof

Dipl.-Ing. W. Sowa – Ingenieurbüro –
 Chemisches Laboratorium
 Beckumer Str. 173
 59556 Lippstadt

Dr. H. Marx GmbH

Gewerbepark 1
 66583 Spiesen-Evelsberg

Agrolab GmbH

Schulstr. 1
 85416 Langenbach

Gruppe 2

Untersuchungsparameter:

PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138,
 PCB 153, PCB 180.

Landwirtschaftliche Untersuchungs- und
 Forschungsanstalt Kiel – IZ LUFA/ITL Kiel
 Gutenbergstraße 75-77
 24116 Kiel

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
 und Forschungsanstalt
 der Landwirtschaftskammer Weser-Ems
 Jägerstr. 23-27
 26121 Oldenburg

Dioxin-Labor der Universität Paderborn
 Fachbereich Chemie und Chemietechnik
 Warburger Str. 100
 33098 Paderborn

Analytisches Labor

für chemische und mikrobiolog.
 Untersuchungen – ALCuM GmbH
 Platzstr. 33
 33397 Rietberg

Stadtverwaltung Düsseldorf, Amt 67/9
 Chemisch-biologische Laboratorien
 Auf dem Draap 15
 40221 Düsseldorf

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
 Chemische- und Lebensmitteluntersuchungen
 des Kreises Mettmann
 Düsseldorfer Straße 26
 40822 Mettmann

TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb
 Niederlassung NRW
 Schelsenweg 6
 41238 Mönchengladbach

UVE GmbH

Labor für Umweltanalytik
 der Ver- und Entsorgung
 Tilsiter Straße 11
 41460 Neuss

Niersverband

Labor Mönchengladbach
 Postfach 100864
 41708 Viersen

Bergisches Wasser- und Umweltlabor
 der BTV GmbH
 Schützenstr. 34
 42281 Wuppertal

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie
 Feldbaum GmbH & Co. KG
 Bessemerstraße 34
 42551 Velbert

Umwelt Control Labor GmbH

Brunnenstr. 138
 44536 Lünen

RUHRANALYTIK

Laboratorium für Kohle und Umwelt GmbH
 Wilhelmstr. 98
 44649 Herne

Labor für Umweltanalytik
 und Biotechnik GmbH – LUB
 Fritz-Reuter-Straße 11
 44651 Herne

Ernschergenossenschaft/Lippeverband
Abt.: 30 CH
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium
und Gewässerüberwachung
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen

SEWA GmbH & Co. KG
Kruppstr. 82
45145 Essen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

ALGE
Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

Biomar GmbH
Labor für biologisch – chemische Analysen
Havensteinstr. 30
46045 Oberhausen

Amt für kommunalen Umweltschutz
der Stadt Duisburg
Chemisches Untersuchungsinstitut
Wörthstraße 120
47053 Duisburg

CHEMAD GmbH
Buschstraße 95
47166 Duisburg

IUTA
Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V.
Bliersheimer Str. 60
47229 Duisburg

Tauw Umwelt GmbH (Moers, D)/
Tauw Milieu b.v (Deventer, NL)
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers

Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft
Grafschafter Straße 251
47443 Moers

Solvay Soda GmbH
Werk Rheinberg
Ludwigstr. 10
47495 Rheinberg

Untersuchungszentrum Münster
LUFÄ – der Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Nevinghoff 40
48147 Münster

Fachhochschule Münster/FB 06,
LASU
Labor für Abfallwirtschaft, Siedlungs-
wasserwirtschaft und Umweltchemie
Corrensstraße 25
48149 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz-
und Umweltanalytik mbH
GfA
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster – Rozel

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

GUA
Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Westerbreite 7
49084 Osnabrück

Prüftechnik
IFEP GmbH & Co. KG
Mühlenschweg 7
49090 Osnabrück

RWE Rheinbraun AG
BK 4 Labor
Dürener Straße 92
50226 Frechen

Analytis GmbH
Gesellschaft für Laboruntersuchungen
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling

UCL Köln GmbH
Eupener Str. 150
50933 Köln

IWL
Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft
und Luftreinhaltung GmbH
Wankelstr. 33
50996 Köln

Stadt Köln
Amt für Stadtentwässerung
Egonstraße
51061 Köln

ULAB
Umweltlabor Köln GmbH & Co. KG
Brucknerstr. 40
51145 Köln

Stadt Leverkusen
FB Umwelt/Chemisches Untersuchungsinstitut
Düsseldorfer Str. 153
51379 Leverkusen

Chemisches- und
Lebensmitteluntersuchungsamt
der Stadt Aachen
Blücherplatz 43
52058 Aachen

Umweltanalytisches
Laboratorium des ISA
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

LUFA Bonn
Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
Siebengebirgstr. 200
53229 Bonn

Chemo-Test GmbH
Labor für chemische Analytik
Lohbachstr. 12
58239 Schwerte

Institut für Bodensanierung,
Wasser- und Luftanalytik GmbH
Im Kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

Dr. H. Marx GmbH
Gewerbepark 1
66383 Spiesen-Evelsberg

Ökometric GmbH
Bayreuther Institut für Umweltforschung
Berneckerstraße 17–21
95448 Bayreuth

ZfD
Zentrum für Dioxinanalytik GmbH
Berneckerstraße 19
95448 Bayreuth

Gruppe 3

Untersuchungsparameter:

Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD)
und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF).

Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Straße 78
07749 Jena

Deutsche Bahn AG
Bahn-Umwelt-Zentrum
BUZ 5 – Umweltanalytik und Meßtechnik
Am Südor
14774 Brandenburg-Kirchmöser

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
IZ LUFA/ITL Kiel
Gutenbergstraße 75–77
24116 Kiel

Landwirtschaftskammer Hannover
Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
Finkenborner Weg 1a
31787 Hameln

Dioxin-Labor der Universität Paderborn
Fachbereich Chemie und Chemietechnik
Dr. Heinz Weber
Warburger Str. 100
33098 Paderborn

Institut für Verfahrensoptimierung
und Entsorgungstechnik an der
Fachhochschule Braunschweig
Salzdahlumer Str. 75
38302 Wolfenbüttel

Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

SEWA GmbH & Co. KG
Kruppstr. 82
45145 Essen

Infracor GmbH
Analytisch Technische Service (ATS)
Paul-Baumann-Str. 1
45764 Marl

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
– Abt. Abwasser –
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

IUTA
Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V.
Bliersheimer Str. 60
47229 Duisburg

Tauw Umwelt GmbH (Moers, D)/
Tauw Milieu b.v (Deventer, NL)
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und
Umweltanalytik mbH – GfA
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster – Roxel

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

Umweltanalytisches Laboratorium des ISA
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

Bezirksverband Pfalz
Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
Obere Langgasse 40
67346 Speyer

Ökometric GmbH
Bayreuther Institut für Umweltforschung
Berneckerstraße 17–21
95448 Bayreuth

ZfD
Zentrum für Dioxinanalytik GmbH
Berneckerstraße 19
95448 Bayreuth

– MBl. NRW. 2001 S. 1130.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569